

25.09.2019

Gemeinsamer Bundesausschuss (G BA) – Veranlasste Leistungen

Der G BA hat am 22. November 2019 seinen Beschluss zu Änderungen der Heilmittel-Richtlinie und des Heilmittelkatalogs geändert. Von wesentlicher Bedeutung ist die explizite Berücksichtigung des „Lipödem auch ohne Lymphödem“ als eine spezifische Form der in der Heilmittel-Richtlinie bereits geregelten Lymphabflussstörung. Damit wird den vom G-BA formulierten Anforderungen im Zusammenhang mit der Methode „Liposuktion bei Lipödem“ Rechnung getragen. Die Änderungen werden nach Nichtbeanstandung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und Veröffentlichung im Bundesanzeiger frühestens am 1. Januar 2020 bzw. am 1. Oktober 2020 in Kraft treten.

Der G BA hat in seiner Sitzung am 22. November 2019 eine Änderung seines Beschlusses vom 19. September 2019 zu Änderungen der Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) einschließlich des Heilmittelkatalogs beschlossen.

Von wesentlicher Bedeutung ist die explizite Berücksichtigung des „Lipödem auch ohne Lymphödem“ als eine spezifische Form der in der HeilM-RL bereits geregelten Lymphabflussstörung. Hintergrund hierfür sind Beschlüsse des G-BA zur Methode „Liposuktion bei Lipödem“. Sowohl der Anlauf der Erprobungsstudie als auch die befristete Einführung der Methode für Patientinnen im Stadium III mit begleitender Qualitätssicherung erfolgen im Januar 2020 (siehe hierzu unsere Rundschreiben Nr. 34/2018 vom 24.01.2018 und Nr. 463/2019 vom 15.10.2019). Für die Studie sowie in der begleitenden Qualitätssicherung für die eingeführte Methode ist der Einsatz der Komplexen physikalischen Entstauungstherapie (KPE) unabhängig vom Vorliegen eines begleitenden manifesten Lymphödems vorgesehen - im Fall der Studie als Vergleichsintervention, im Fall der eingeführten Methode als zuvor durchgeführte konservative Therapie vor der Durchführung der Liposuktion. Die aktuelle und auch die ab 01.10.2020 vorgesehene überarbeitete Fassung der HeilM-RL ließ die Umsetzung der oben genannten Vorgaben hinsichtlich der KPE nicht vollumfänglich zu, da sie den Einsatz der Manuellen Lymphdrainage, welche wesentlicher Bestandteil der KPE ist, nur bei begleitendem manifestem Lymphödem vorsah. Ein begleitendes Lymphödem liegt jedoch nicht bei allen Patientinnen mit Lipödem vor. Hiervon wären für die Versorgung mit der eingeführten Methode im Stadium III eine eher geringe Anzahl an Patientinnen betroffen gewesen. Bei der Durchführung der Erprobungsstudie sollen jedoch Patientinnen aller Stadien eingeschlossen werden und dabei hätte bei einer nicht unerheblichen Anzahl von Patientinnen mit Lipödem ohne Lymphödem in der Konsequenz die Vergleichstherapie gar nicht als GKV-Leistung angeboten werden können.

Die HeilM-RL wurde zudem um eine Anlage 3 ergänzt, in welcher die Anforderungen in Bezug auf Änderungen der Heilmittelverordnung („nur mit erneuter Arztunterschrift und Datumsangabe“, „nur im Einvernehmen mit Arzt ohne erneute Arztunterschrift“, „nach Information an Arzt ohne erneute Arztunterschrift“) zu den einzelnen Angaben in einer Übersicht zusammengestellt sind.

Der Beschluss und seine Tragenden Gründe können auf den Internetseiten des G BA unter <https://www.g-ba.de/beschluesse/3973/> abgerufen werden.

Der Plenumsbeschluss bedarf noch der Prüfung nach § 94 SGB V. Über das Ergebnis dieser Prüfung werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren. Nach Nichtbeanstandung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger treten die modifizierten Neuregelungen am 1. Oktober 2020 in Kraft. Die Anpassung der aktuell noch gültigen Fassung der HeilM-RL in Bezug auf das Lipödem treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger, frühestens jedoch am 1. Januar 2020, in Kraft.

Update 11.12.2019

Zwischenzeitlich hat das BMG den Beschluss gemäß § 94 SGB V geprüft und nicht beanstandet. Nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger tritt die Anpassung der aktuell noch gültigen Fassung der HeilM-RL in Bezug auf das Lipödem am 1. Januar 2020 in Kraft, die übrigen modifizierten Neuregelungen treten am 1. Oktober 2020 in Kraft.